

### **Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie (MetG), SR 429.1**

#### **Art. 1 Bundesaufgaben**

Der Bund erfüllt im Bereich der Meteorologie und Klimatologie folgende Aufgaben:

- a. Er erfasst auf dem Gebiet der Schweiz dauernd und flächendeckend meteorologische und klimatologische Daten.
- b. Er beteiligt sich an Erfassung, Austausch und Auswertung von internationalen meteorologischen und klimatologischen Daten.
- c. Er warnt vor Gefahren des Wetters.
- d. Er stellt meteorologische Informationen für den Flugbetrieb und die Flugsicherheit auf schweizerischem Gebiet bereit.
- e. Er sorgt für die Bereitstellung von klimatologischen Informationen sowie für die Umsetzung von Massnahmen als Beitrag zur langfristigen Sicherung einer gesunden Umwelt.
- f. Er stellt die Überwachung der Radioaktivität in der Atmosphäre sicher und stellt meteorologische Grundlagen für die Berechnung der Ausbreitung von Luftschadstoffen zur Verfügung.
- g. Er fördert die theoretische Meteorologie und Klimatologie und führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch.
- h. Er erbringt weitere meteorologische und klimatologische Dienstleistungen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit.

### **Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV), SR 429.11**

#### **1. Abschnitt: Vollziehende Behörden und internationale Zusammenarbeit**

##### **Art. 1 Vollziehende Bundesbehörden**

<sup>1</sup> Das für den gesamtschweizerischen meteorologischen und klimatologischen Dienst zuständige Bundesamt ist das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz).